

Abfallentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Beromünster

vom 5. Mai 2003

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Zuständigkeit
- Art. 3 Abfallarten, Definitionen
- Art. 4 Aufgaben des GALL und der Gemeinde
- Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber
- Art. 6 Kompostieranlagen und Kompostplätze

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

- Art. 7 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung
- Art. 8 Berechtigung
- Art. 9 Kehrichtgebinde und Bereitstellung
- Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten

III. Gebühren

- Art. 11 Kostendeckung
- Art. 12 Gebührenerhebung
- Art. 13 Gebührenpflicht
- Art. 14 Gebührenfestlegung
- Art. 15 Fälligkeit

IV. Rechtsmittel

- Art. 16 Veranlagungsentscheid
- Art. 17 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

V. Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 18 Strafbestimmungen
- Art. 19 Kontrollbefugnisse
- Art. 20 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Beromünster erlässt, gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungs-gesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) und das Reglement einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft (GALL) vom 22. März 2002, folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Beromünster.

² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

³ Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise dem GALL übertragen ist.

² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.

Art. 3 Abfallarten, Definitionen

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.

a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.

b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.

c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

² Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

³ Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushaltungen, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) namentlich aufgeführt sind.

Art. 4 Aufgaben des GALL und der Gemeinde

- ¹ Der GALL organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle. Davon ausgenommen ist die Entsorgung von Separatabfällen.
- ² Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren. Sie organisiert einen Häckseldienst.
- ³ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.
- ⁴ Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.
- ⁵ Die Gemeinde organisiert die Spezialsammlungen.

Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

- ¹ Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der vom GALL organisierten Abfuhr übergeben werden.
- ² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhrstellen zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- ³ Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhrstellen und Sammlungen nur mit Bewilligung des Vorstands des GALL (Abfuhrstellen/Sammlungen für Siedlungsabfälle) oder des Gemeinderates (Abfuhrstellen/Sammlungen für Separatabfälle) übergeben werden.
- ⁴ Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.
- ⁵ Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 6 Kompostieranlagen und Kompostplätze

- ¹ Kompostieranlagen sind als Abfallanlagen bewilligungspflichtig.
- ² Ausgenommen sind dezentrale Kompostplätze in Hausgärten, Siedlungen und Quartieren.

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

Art. 7 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung

¹ Abfuhrplan und Abfuhrturnus für die Entsorgung des Hauskehrichts (einschliesslich Haushalt-Sperrgut) werden vom Vorstand des GALL in der Vollzugsverordnung zum Reglement einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem geregelt.

² Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest, welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

Art. 8 Berechtigung

¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 9 Kehrichtgebinde und Bereitstellung

¹ Hauskehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.

² Die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung bestimmt der Vorstand des GALL für den Hauskehricht in der Vollzugsverordnung zum Reglement einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem, der Gemeinderat für die übrigen separat abzuführenden Abfälle in der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement.

³ Bei grösseren Wohnbauten und Überbauungen kann der Vorstand des GALL die Bereitstellung des Hauskehrichts in Containern vorschreiben.

⁴ Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 4 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios oder Computer
- Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger
- Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen
- Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle
- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe

III. GEBÜHREN

Art. 11 Kostendeckung

¹ Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben der GALL und die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichts- oder volumenabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und einer Grundgebühr.

² Insgesamt sind die Gebühren so zu bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle sowie die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 12 Gebührenerhebung

¹ Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren, die der GALL erhebt, decken die jeweiligen Kosten für Sammeln, Transport und Verbrennung des Hauskehrichts. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke erhoben.

² Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung ebenfalls vom GALL eine Andockgebühr erhoben.

³ Für Gewerbebetriebe, Industrie und Detailhandel gilt in der Regel das Wägesystem. Dafür müssen diese Betriebe, gegebenenfalls auch Haushalte und Dienstleistungsbetriebe, den Kehricht in Containern, welche für das Wägesystem ausgerüstet sind, bereitstellen.

⁴ Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle kann durch den Gemeinderat eine Gebühr nach Aufwand erhoben werden:
Abfuhr Häckselmaterial, Rasen/Laub-Abfuhr.

⁵ Zusätzlich erhebt der Gemeinderat eine Grundgebühr. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Haushalt und pro Betrieb.

Art. 13 Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

² Bei mehr als einem Nutzer des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberinnen und -inhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

³ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Haushalt wohnenden volljährigen Bewohnerinnen und Bewohner in Solidarhaftung oder die Betriebsinhaberinnen und -inhaber.

Art. 14 Gebührenfestlegung

¹ Die Delegierten des GALL legen die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren sowie der Andockgebühr fest (vgl. Anhang zum Reglement einheitliches verursachergerechtes Gebührensystem).

² Der Gemeinderat legt die Höhe der restlichen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.

³ Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührenausgestaltung offen.

Art. 15 Fälligkeit

¹ Die vom Gemeinderat erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr verrechnet.

IV. RECHTSMITTEL

Art. 16 Veranlagungsentscheid

¹ Wird die Gebührenrechnung des Gemeinderates bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheide innert 20 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 17 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die Art. 5 Abs. 1, Art. 8, Art. 9 Abs.1 und 4 sowie Art. 10 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

² Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht gegenüber der Gemeinde oder gegenüber des GALL zu umgehen, seinen Kehricht nicht in einem zugelassenen Gebinde oder ohne die vorgeschriebene Gebührenmarke entsorgt, wird im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 19 Kontrollbefugnisse

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates oder des GALL geöffnet und untersucht werden. Die daraus entstehenden Kosten werden dem Verursacher verrechnet.

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 24. Oktober 1994.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 5. Mai 2003

GEMEINDERAT BEROMÜNSTER

Der Gemeindepräsident:
i.V. Edith Galli, Vizepräsidentin

Der Gemeindeschreiber:
Daniel Bucher

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am

Vollzugsverordnung

<p style="text-align: center;">zum Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Beromünster</p>

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Kehrrichtabfuhr
- Art. 2 Kehrrichtgebinde
- Art. 3 Bereitstellung der Gebinde
- Art. 4 Haushalt-Sperrgut
- Art. 5 Separatabfahren
- Art. 6 Separatsammlungen
- Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle
- Art. 8 Information

Anhang 1

Gebührenfestlegung

Anhang 2

Modalitäten

Der Gemeinderat von Beromünster erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglementes vom 5. Mai 2003 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Kehrichtabfuhr

¹ Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel 1 x wöchentlich und die sog. Aussentour 1 x monatlich.

² Fällt die ordentliche Kehrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verlegt.

³ Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe¹, sowie der Detailhandel entsorgen ihre Siedlungsabfälle über das Wäge-System. Der GALL Vorstand kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim GALL Vorstand eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.

⁴ Die Separatabfahren gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

Art. 2 Kehrichtgebinde

¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken
- Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt, die nur Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten
- gebührenpflichtige Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
- gebührenpflichtige Container mit mind. 240 max. 800 Liter für Haushalte, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben
- Dünger- und Futtermittelsäcke mit Gebührenmarken
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarken

² Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen, beim 17-Liter Sack 3.5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg. Inkl. Dünge- und Futtermittelsäcke.¹

¹ Fassung gemäss Änderung vom 13. November 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (Gemeinderatsbeschluss VGR)

³ Gebührenpflichtige Container sind mit dem Datenträger (Chip) des GALL auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten des Eigentümers.

⁴ Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist.

⁵ Die Anschaffung und Ausrüstung sowie der Unterhalt der Container ist Sache der Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen.¹

Art. 3 Bereitstellung der Gebinde

¹ Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar an dem durch den GALL bezeichneten Ort bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³ Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan wird nach Anhörung des Gemeinderates durch den GALL festgelegt.

⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 4 Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 5 Separatabfahren

Die Gemeinde bietet momentan folgende Separatabfahren an:

Papier, Karton, Rasen/Laub

Ein jährlicher „Bring- und Holtag“ kann durchgeführt werden. Der Gemeinderat informiert die Bürger rechtzeitig.¹

Art. 6 Separatsammlungen¹

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an, wobei der jährlich erscheinende Abfallkalender weitere Details regelt:

- Glas, PET-Flaschen
- Alteisen, Konservendosen
- Speiseöl, Altöle
- Elektronik- und Elektrogeräte
- Haushaltgeräte
- Kleider (Tex-Aid)
- Trockenbatterien
- Grüngutsammelstelle
- Restbestände von „Bring- und Holtag“
- Häckseldienst
- Papier- und Kartonsammlung

Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle

¹ Als kompostierbare Abfälle gelten:

- Küchenabfälle, wie Speiseresten und Rüstabfälle
- Gartenabfälle wie Rasen, Gras, Laub, Unkraut, Gartenabraum, Sträucher
- Kleintiermist
- Asche aus Holzfeuerung
- Häckselgut

Kompostierbare Abfälle sind womöglich im eigenen Garten oder in Quartierkompostanlagen zu kompostieren.

¹ Fassung gemäss Änderung vom 13. November 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (Gemeinderatsbeschluss VGR)

² In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

³ Gründeponie Challere ¹

Eine Zwischenablage auf der Gründeponie Challere gilt für:

- Kompostierbare Haushaltabfälle
- Grünabfälle aus Privatgärten
- Grünabfälle aus Landwirtschaftsgärten
- Kleintiermist

Nicht abgeladen, bzw. zwischengelagert werden dürfen:

- Bauschutt
- Gartenschnitt aus Gewerbe
- Baumschnitt aus der Landwirtschaft
- Heckenrückschnitt in grossen Mengen

Art. 8 Information

¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung, die Verminderung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

Die in der Umweltschutzkommission integrierte Kompostberatung berät die Bevölkerung kompetent und kostenlos.

² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:

- Abfuhrtage für Hauskehricht
- Daten der Separatabfahren und Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

¹ Fassung gemäss Änderung vom 13. November 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (Gemeinderatsbeschluss VGR)

Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 9. Juli 2003.

6215 Beromünster, 13. November 2008

GEMEINDERAT BEROMÜNSTER

Der Gemeindepräsident:

sig. Ignaz Suter

Der Gemeindeschreiber:

sig. Daniel Bucher

Anhang 1 - Gebührenfestlegung

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungsreglements haben die Vereinigten Gemeinderäte Beromünster-Neudorf mit Beschluss vom 28. August 2012 bzw. vom 11. September 2012 folgende Gebühren ab 1. Januar 2013 festgelegt:

1. Grundgebühr

(Preis pro Jahr exklusive Mehrwertsteuer)

1.1 Die Grundgebühren werden jährlich auf Grund der angefallenen Kosten durch den Gemeinderat wenn notwendig neu festgelegt. Diese betragen

- pro Haushaltung	Fr. 50.00
- pro Betrieb	Fr. 50.00

Als Betrieb gelten:

- Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe mit Betriebsstätte in der Gemeinde Beromünster,
- Betriebe im gleichen Haushalt werden zusätzlich zum Haushalt in Rechnung gestellt.

1.2 Steht eine Wohnung oder ein Haus länger als ein Monat leer, wird die Grundgebühr auf Antrag der gebührenpflichtigen Person, des Grundeigentümers oder der Verwaltung anteilmässig gekürzt.

2. Spezial-Gebühren

(inklusive Mehrwertsteuer)

2.1. Häckseldienst	gratis
2.2. Einmalige Abfuhr des Häckselmaterials	Fr. 30.00
2.3. Grüngutvignette für 140 Liter-Container (grün)	Fr. 7.00 pro Leerung ¹
Grüngutvignette für 240 Liter-Container (gelb)	Fr. 10.00 pro Leerung ¹
Grüngutvignette für 600-800 Liter-Container (rot)	Fr. 15.00 pro Leerung
2.4. Styropor aus Fachhandel	Fr. 30.00 pro EPS-Sack

¹ Fassung gemäss Änderung vom 21. Dezember 2017, in Kraft seit dem 1. Januar 2018 (Gemeinderatsbeschluss)

Anhang 2 - Modalitäten

1. Verkaufsstellen für Abfall-Marken

Die aktuellen Verkaufsstellen werden jeweils jährlich im Abfallkalender der Gemeinde Beromünster veröffentlicht.¹

2. Gebrauchsdauer von Abfall-Marken bei Gebührenanpassungen

Max. 3 Monate über Gebührenerhöhungstermin

3. Befestigung / Erkennung von Marken

Selbstklebemarken am Sackkopf oder um Verschlussbündel aufkleben
Bei Sperrgut gut sichtbar aufkleben
Position nach Angabe des Abfuhrunternehmers für die Plombe am Container. ¹

4. Direktanlieferung an die Kehrichtverbrennungsanlage (KVA)

Vereinbarung mit GALL

5. Turnus der Rechnungsstellung / Mutationen / Verzugszins

Grundgebühren jährlich
Gebühren für Separatsammlungen nach Beschluss Gemeinderat
Entsorgung Siedlungsabfälle durch den GALL

6. Inkrafttreten / Gültigkeit

1. Januar 2009

¹ Fassung gemäss Änderung vom 13. November 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (Gemeinderatsbeschluss VGR)